



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 12.09.2022 von Dezernat 53
Aktenzeichen: 500-0214598/0022.B

Anlagenbetreiber:

Fa. Westfalen AG, Industrieweg 43, 48157 Münster

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Gasen

Standort:

Köstendeel 31, 48157 Münster

Datum der Überwachung: 07.07.2022 Dauer der Überwachung: 1,5

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Dezernat 55, Tiefbauamt Stadt Münster

Umfang der Überwachung:

Überprüfung der Einhaltung von Nebenbestimmungen aus der Ursprungsgenehmigung

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungsbescheid vom 28.04.2020

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Unterlagen über die durchgeführte Lärmmessung lagen nicht vor. Prüfberichte des AwSV-Sachverständigen lagen teilweise nicht vor. Die Vorlage der fehlenden Unterlagen wurden eingefordert. Mit der Abstellung der Mängel wurde begonnen.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.